

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00062

vom 3. September 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2024.00062

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00062 du 3 septembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00062 del 3 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

bis

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ; GSVGer).

E. 1.2

Laut Art. 95 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) richtet sich die Rückforderung ausser in den Fällen nach Art. 55 und Art. 59c bis Abs. 4 AVIG nach Art. 25 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) . Gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

Die Voraussetzungen des guten Glaubens und der grossen Härte müssen kumulativ erfüllt sein (Urteil des Bundesgerichts 8C_100/2020 vom 15. April 2020 E. 2.1 mit Hinweis).

E. 1.3

Nach der Rechtsprechung ist der gute Glaube nicht schon bei Unkenntnis des Rechtsmangels gegeben. Vielmehr darf sich der Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben. Der gute Glaube als Erlassvoraussetzung entfällt somit einerseits von vornherein, wenn die zu Unrecht erfolgte Leistungsausrichtung auf eine arglistige oder grobfahrlässige Melde- oder Auskunftspflichtverletzung zurückzuführen ist. Andererseits kann sich die rückerstattungspflichtige Person auf den guten Glauben berufen, wenn ihr fehlerhaftes Verhalten nur leicht fahrlässig war (BGE 138 V 218 E. 4, 112 V 97 E. 2c).

Wie in anderen Bereichen beurteilt sich das Mass der erforderlichen Sorgfalt nach einem objektiven Massstab, wobei aber das den Betroffenen in ihrer Subjektivität Mögliche und Zumutbare (wie etwa Urteilsfähigkeit, Gesundheitszustand, Bildungsgrad) nicht ausgeblendet werden darf (BGE 138 V 218 E. 4 m.w.H. ; Urteil des Bundesgerichts 8C_448/2017 vom 3. Januar 2018 E. 2.1). Das Verhalten, das den guten Glauben ausschliesst, braucht nicht in einer Melde- oder Anzeigepflichtverletzung zu bestehen. Auch ein anderes Verhalten, beispielsweise die Unterlassung, sich bei der Verwaltung zu

erkundigen, fällt in Betracht (Urteil des Bundesgerichts 8C_102/2020 vom 1. Mai 2020 E. 4.1 m.w.H.). 2.

2.1

Der Beschwerdegegner erwog in seiner Entscheidung (Urk. 2), dass insbesondere der am 15. Juni 2021 von der Beschwerdeführerin mandatierten Vertreterin in Kenntnis der bei der Arbeitslosenversicherung beantragten Vorleistungen habe bewusst sein müssen, dass bei einer Abweisung der hängigen IV-Beschwerde durch das Sozialversicherungsgericht die Vorleistungspflicht ende und eine Anpassung des versicherten Verdienstes entsprechend der in den Arztzeugnissen festgestellten Arbeitsfähigkeit erfolgen werde. Dieses Wissen müsse sich die Beschwerdeführerin anrechnen lassen, auch wenn sie selbst den Sachverhalt nicht im Detail verstanden haben sollte.

Zumindest habe ihr klar gewesen sein müssen, dass ein Zusammenhang zwischen der Arbeitslosenversicherung und ihrer hängigen IV-Beschwerde vorhanden sein müsse. Sie habe es auch selbst zu beantworten, wenn sie es aus finanziellen Gründen unterlassen habe, ihre Rechtsvertretung über das Urteil zu informieren (S. 3 unten).

Die Beschwerdeführerin sei mit Schreiben der Arbeitslosenkasse vom 1. Juni 2021 betreffend Information zum Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung und im Rahmen des am 12. Juli 2021 absolvierten Online-Pflichtinformationsmoduls «Rechte und Pflichten» darüber informiert worden, dass sie als versicherte Person der Kasse und dem RAV rechtzeitig jede wesentliche Änderung, die für die Beurteilung von Leistungen massgebend sei, melden müsse, auch wenn die grundsätzlich dafür vorgesehenen Formulare nicht auf jeden Einzelfall abgestimmt seien. Die Informations- respektive Meldepflicht beinhalte auch Sachverhalte im Zusammenhang mit Leistungen der Invalidenversicherung. Ungeachtet der Korrespondenz zwischen der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung sei die Beschwerdeführerin verpflichtet gewesen, die Arbeitslosenkasse und das RAV über das Urteil des Sozialversicherungsgerichts zu informieren, was sie unterlassen habe (S. 4 oben).

Die unterlassene Meldung in Bezug auf das erhaltene Urteil des Sozialversicherungsgerichts betreffend die leistungsabweisende Verfügung der Invalidenversicherung sei als grobfahrlässige Meldepflichtverletzung zu qualifizieren, was den guten Glauben ausschliesse. Nachdem die Gutgläubigkeit nicht gegeben sei, könne die Frage nach der grossen Härte offenbleiben. Die Einsprache sei somit abzuweisen, und die Verfügung vom 6. Dezember 2023 sei zu bestätigen (S. 4 unten). 2.2

Dagegen machte die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde (Urk. 1) geltend, dass bei ihr der gute Glaube zu bejahen sei. Sie habe die monatlichen Meldeformulare nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet. Sie habe die Arbeitslosenkasse über ihre Anmeldung bei der IV-Stelle informiert und die Frage, ob sie Leistungen bei anderen Sozialversicherungen beantragt habe, jeweils nach Absprache mit der Arbeitslosenkasse mit «Nein» beantwortet. Man könne nach dem allgemeinen Verständnis einen Antrag nicht mit einem hängigen Verfahren gleichsetzen (S. 7 Rz).

E. 3

Zu prüfen bleibt, ob die von der Beschwerdeführerin begangene Meldepflichtverletzung als grobfahrlässig oder im Rahmen einer nur leichten Fahrlässigkeit zu qualifizieren ist. Von einer grobfahrlässigen Verletzung der

Meldepflicht ist auszugehen, wenn die rückerstattungspflichtige Person nicht das Mindestmass

an Aufmerksamkeit aufgewendet hat, welches von einem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter den gleichen Umständen verlangt werden muss. Wie in anderen Bereichen beurteilt sich das

Mass

der erforderlichen Sorgfalt nach einem objektiven

Massstab, wobei aber das den Betroffenen in ihrer Subjektivität Mögliche und Zumutbare (Urteilsfähigkeit, Gesundheitszustand, Bildungsgrad usw.) nicht ausgeblendet werden darf (Urteil des Bundesgerichts 8C_759/2008 vom 26. November 2008 E. 3.2 und E. 3.5).

E. 3.1

Gemäss dem in Rechtskraft erwachsenen Einspracheentscheid vom 1. Juni 2023 steht fest, dass die Beschwerdeführerin in den Kontrollperioden Dezember 2021 bis Juli 2022 zu Unrecht Arbeitslosenentschädigung in der Höhe von Fr. 12'598.90 bezogen hat (vgl. Urk. 13/52-57 S. 5 Rz. 18). Zu prüfen ist nach folgend, ob sie diesbezüglich als gutgläubig anzusehen ist, oder ob ihr der gute Glaube abgesprochen werden muss.

Der Beschwerdegegner qualifizierte die nichterfolgte Mitteilung des Ausgangs des Verfahrens betreffend die beantragte Invalidenrente mit Urteil vom 18. August 2021 (Urk. 13/320-333) als grobfahrlässige Meldepflichtverletzung (vorstehend E. 2. 1 und E. 2.

E. 4

Der Beschwerdegegner räumte ein, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Hinweis auf der Anmeldung zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung vom 8. März 2021 auf das hängige Beschwerdeverfahren betreffend die Verfügung der IV-Stelle vom 9. November 2020 (Urk. 13/17-18) hingewiesen habe, obwohl dies an falscher Stelle geschehen ist (vgl. Urk. 13/1-4 Ziff.

E. 4.2.1

Den Angaben im Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit (Urk. 9/2) ist Folgendes zu entnehmen:

Die Beschwerdeführerin ist geschieden und lebt mit ihrer 2012 geborenen Tochter (Schülerin) im gleichen Haushalt (Urk. 9/2

Ziff. 1-3). Die Beschwerdeführerin verfügt über keine Rechtsschutzversicherung und bezieht

weder wirtschaftliche Hilfe noch Zusatzleistungen zur AHV/IV (Urk. 9/2 Ziff. 5-7).

E. 4.2.2

Die Beschwerdeführerin gab in dem am 19. April 2024 unterzeichneten Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit (Urk. 9/2

Ziff. 8) an, einen durchschnittlichen Nettolohn von Fr. 2'821.50

monatlich (vgl. Urk. 9/4)

sowie Fr. 300.- Kinder- und Ausbildungszulagen zu erhalten. Angegeben wurden sodann Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 1'000.-- (vgl. Urk. 9/5) .

Damit resultieren

anrechenbare

Einkünfte de r

Beschwerdeführerin von insgesamt

Fr. 4'121.50 .

E. 4.2.3

Bei den

Ausgaben gab die Beschwerdeführerin im

Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit (Urk. 9/2 Ziff. 9)

an, Mietkosten inklusive Mietnebenkosten von

Fr. 2'365.--

zu haben, nebst Heizkosten von

Fr. 41.15. Dem ein gereichten Mietvertrag vom

5. August 2019 (Urk. 9/6 /1-2) lassen sich ein Netto mietzins von Fr. 1'940.-- sowie Heiz- und Betriebskosten von Fr. 340.--, also insgesamt Mietkosten von Fr. 2'280.-- monatlich entnehmen. Wie sich die von der Beschwerdeführerin am 5. Oktober 2022 geleistete Zahlung von Fr. 2'365.-- (Urk. 9/6/3) zusammensetzt, ist unklar, da unter Hinzurechnung der Heiz- und Betriebskosten von Fr. 41.15 gemäss der Abrechnung vom 7. November 2023 (Urk. 9/7) lediglich ein Betrag von 2'321.15 resultiert.

Als monatliche Ausgaben berücksichtigt werden können die Krankenkassenprämien nach KVG für die

Beschwerdeführerin nach Abzug der Prämienverbilligung von Fr. 379.50 sowie die KVG-Prämien der noch minderjährigen Tochter in der Höhe von

Fr. 56.15

(Urk. 9/8).

Nicht ausgewiesen sind die geltend gemachten ungedeckten Gesundheitskosten (vgl. Urk. 9/2 Ziff. 9) von monatlich Fr. 1'000.-- mit Verweis auf den Selbstbehalt und die Franchise.

Ebenso wenig sind bei einem gemäss Angaben der Beschwerdeführerin auf fünf Tage verteilten Arbeitspensum von 50 % (Urk. 9/3 ,

vgl. Urk.

E. 5

) . In der Folge verneinte die Beschwerdeführerin

jedoch in den monatlich einzureichenden Formularen «Angaben der versicherten Person»

die Frage 8 «Haben sie Leistungen einer anderen in- oder ausländischen Sozialversicherung verlangt oder erhalten?» (vgl. Urk. 13/392-405) .

Soweit sie diesbezüglich erstmals im Rahmen ihrer Ausführungen in der Beschwerde (vorstehend E. 2.2) geltend machte, sie habe von der Arbeitslosen kasse telefonisch mitgeteilt bekommen, sie müsse diese Frage 8 mit «Nein» beantworten, zumal der Antrag auf Leistungen der Invalidenversicherung ja bereits gestellt worden und demnach nicht mehr aktuell sei, kann sie daraus keinen Vorteil für sich ableiten.

Wie der Beschwerdegegner zu Recht anmerkte (vorstehend E. 2.3) , kommen bereits aufgrund des späten Zeitpunktes des Vorbringens der Beschwerdeführerin gewisse Zweifel auf. Namentlich war von dem besagten Telefonat in der Ein sprache vom 8. Januar 2025 (Urk. 13/71-81 S. 4 Rz. 10 und S. 8 Rz. 9)

noch keine Rede. Zudem vermochte die Beschwerdeführerin zu keinem Zeitpunkt substantiiert darzulegen, wann und mit wem das Telefonat überhaupt statt gefunden hat (vorstehend E. 2.2 und E. 2.4) , und auch die Ausführungen, weshalb sie gemäss der angeblichen Auskunft der angefragten Person bei der Arbeits losen kasse die Frage mit «Nein» zu beantworten gehabt hätte, l assen sich nicht wirklich nachvollziehen, umso weniger, sollte n sie von einer Fach person abgegeben worden sein .

Ins Gewicht fällt jedoch insbesondere, dass im Bereich der Sozialversicherungen das Verfahren vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht ist, wonach die Behörden den massgebenden Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären haben (Art. 43

Abs. 3 und

Art. 61 lit . c ATSG). Diese Regel gilt allerdings nicht absolut. Ihre Tragweite wird durch die Mitwirkungspflicht der Parteien eingeschränkt.

Dies betrifft etwa die Verpflichtung, soweit vernünftigerweise zumutbar,

jene Beweise zu liefern, die sich aus der Natur der Streitsache oder den behaupteten Tatsachen ergeben, was dazu führt, dass die betroffene Partei die Folgen der

Beweislosigkeit

zu tragen hat. Mithin fällt die Beweislosigkeit zu Ungunsten jener Partei aus, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte

(vgl. BGE 138 V 218 E. 6 mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin vermochte nicht rechtsgenügend nachzuweisen, dass sie infolge

einer

falsch en

telefonischen

Auskunft eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin der Arbeitslosen kasse die entsprechende Frage 8 im Formular «Angaben der versicherten Person» falsch beantwortet hat respektive auch im Verlauf darauf hätte vertrauen können, dass sie Sachverhalte im Zusammenhang mit der Invalidenversicherung nicht mehr zu melden hätte.

Von ihrer bestehenden Meldepflicht vermag sie sich auch nicht durch das Vor bringen (vorstehend E. 2.2) zu entlasten, wonach die Arbeitslosenversicherung im Kontakt mit der Invalidenversicherung gestanden habe und letztere zur Information der Arbeitslosenkasse

über den Ausgang des Verfahrens verpflichtet gewesen wäre . Auch wenn die Arbeitslosenkasse über das hängige Beschwerde verfahren vor Gericht informiert war (Urk. 13/31) , entband dies die Beschwerdeführerin in keiner Weise von ihren Verpflichtungen, für den Leistungsbezug relevante Sachverhalt unverzüglich zu melden.

Letztlich geht aus dem Schreiben ihrer damaligen Rechtsvertreterin vom 24. Juni 2021 (Urk. 13/367-368) klar die Bezugnahme auf das Verfahren mit der Invalidenversicherung hervor , und es wurde um Ausrichtung der ungekürzten Taggelder gebeten , zumal die Voraussetzungen für die gesetzlich vorgegebene und durch die Gerichte konstant bestätigte Vorleistungspflicht der Arbeitslosenkasse im Falle einer bei der IV oder einer anderen Sozialversicherung zum Leistungsbezug angemeldeten behinderten Person erfüllt seien. Es ist mit über wiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die in diesem Zeitpunkt rechtskundig vertretene Beschwerdeführerin darüber informiert worden war , dass die im Folgenden von der Arbeitslosenversicherung erbrachten Taggelder lediglich im Sinne einer Vorleistungspflicht nach Art. 70

Abs. 1 lit . b ATSG in Verbindung mit

Art. 15

Abs. 2 AVIG und

Art. 15

Abs. 3 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) erbracht worden sind, respektive dass hier ein Zusammenhang der Ausrichtung zum am Gericht hängigen Verfahren in Sachen der Invalidenversicherung besteht.

Im Zweifelsfall wäre die Beschwerdeführerin bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt gehalten gewesen, sich mit der Arbeitslosenkasse telefonisch in Verbindung setzen und nachzufragen, ob das Urteil des Sozialversicherungsgerichts von Relevanz sei.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen , dass die Beschwerdeführerin mit den eingereichten medizinischen Berichten vom 18. Mai 2020, 23. Juni 2020, 19. Februar 2021 und 8. März 2021 (Urk. 8) nicht zu erklären vermag, weshalb sie ihrer Meldepflicht nach Rechtskraft des Urteils des Sozialversicherungsgerichts vom 18. August 2021 nicht nachgekommen ist. Soweit sie in ihrer Beschwerde auf den krankheitsbedingten hohen Leidensdruck und die Schmerzen hinweist (vorstehend E. 2.2) , wird auf das rechtskräftig gewordene Urteil des hiesigen Gerichts vom 18. August 2021 verwiesen, wo eine Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer leidensangepassten Tätigkeit im Umfang von 85 % bis 90 % bestätigt wurde (Urk. 13/320-333 E. 5.4) .

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin nicht das Mindestmass an Aufmerksamkeit angewendet hat, das von einem verständigen Menschen in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen verlangt werden darf. Die unterlassene Meldung des Ausgangs des Invalidenversicherungsverfahrens mit Urteil vom 18. August 2021 (Urk. 13/320-333) kann nicht als leichte Nachlässigkeit qualifiziert werden. Zumindest ein grobfahrlässiges Verhalten ist der Beschwerdeführerin anzulasten, welches den guten Glauben von vornherein ausschliesst (vorstehend E. 1.3). Damit kann offen bleiben, ob eine grosse Härte vorliegt (vorstehend E. 1.2).

Der angefochtene Einspracheentscheid (Urk. 2) erweist sich demnach als rechens, was zur Abweisung der Beschwerde führt. 4. 4. 1

Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsvertretung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Vertretung notwendig oder doch geboten ist (Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft; BV; BGE 135 I 1 E. 7.1; Urteil des Bundesgerichts 9C_686/2020 vom 11. Januar 2021 E. 1).

Bedürftig im Sinne von Art. 64 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) ist eine Person, wenn sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nötigen Lebensunterhaltes nicht in der Lage ist, die Prozesskosten zu bestreiten (BGE 128 I 225 E. 2.5.1). Massgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt, in dem das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (§ 28 lit. a GSVGer

i.V.m. Art. 119 der Zivilprozessordnung; ZPO) eingereicht wird (BGE 120 Ia 179 E. 3a), oder – bei seither eingetretenen Veränderungen – auch in demjenigen der Entscheidungsfindung (BGE 108 V 265 E. 4). Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit ist das Einkommen beider Ehegatten zu berücksichtigen (BGE 115 Ia 193 E. 3a, 108 Ia

E. 9

), zusätzlich Beträge für auswärtige Verpflegung im Umfang von Fr. 240.-- zu gewähren.

Anzurechnen sind dagegen die monatlichen Fahrkosten der Beschwerdeführerin zur Arbeit in der Höhe von jeweils Fr. 128.-- (Urk. 9/11) so wie die von ihr geltend gemachten Kosten von Fr. 146.25 für Kinderbetreuung (Urk. 9/12).

Nicht zu berücksichtigen sind

-

mangels Belegen für effektiv regelmässig geleistete Zahlungen - die geltend gemachten Steuerzahlungen von Fr. 355.20 monatlich (vgl. Urk. 9/2 Ziff. 9) für die Steuerperiode des Jahre 2022.

Unter Hinzurechnung

der

Grundbeträge von

Fr. 1'350.--

für eine alleinerziehende Person ohne Hausgemeinschaft und einem Kind über 10 Jahre à

Fr. 600.--

resultieren damit Ausgaben von

rund

Fr. 4'981.--. 4. 3

Unter Berücksichtigung des gerichtüblichen Freibetrages von

Fr. 400.-- für eine Einzelperson und

Fr. 100.-- für das noch minderjährige Kind , resultieren Ausgaben von insgesamt rund Fr. 5'481.--. Die Gegenüberstellung mit den Einnahmen in der Höhe von Fr. 4'121.50

führt zu einem Fehlbetrag von rund Fr. 1'360.--. Damit ist die Bedürftigkeit ausgewiesen. Da die Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin nicht als aussichtslos einzustufen sind und die anwaltliche Vertretung als geboten angesehen werden kann , ist Rechtsanwältin Evelyne Frey aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 4. 4

Nach § 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) bemisst sich die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert. Gemäss § 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV SSVGer) wird - auch im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsvertretung - namentlich für unnötigen Aufwand kein Ersatz gewährt. 4. 5

Der von Rechtsanwältin Evelyn Frey mit Eingabe vom 19. April 2024

(Urk. 10) geltend bis zu diesem Datum gemachte Aufwand von 14.59 Stunden ist der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses nicht angemessen, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass sie

für die Beschwerdeführer in bereits das Erlassgesuch vom 13. November 2023 (Urk. 13/58-63) sowie die Einsprache vom 8. Januar 2024 (Urk. 13/71-80) gegen die abweisende Verfügung vom 6. Dezember 2023 (Urk. 13/64-70) verfasst hat und damit der massgebende Sachverhalt und die Akten bekannt waren (vgl. auch Urk. 13/143) . Entsprechend erscheint ein Aufwand , soweit er sich nachvollziehen lässt, von rund

E. 10

Stunden für die Beschwerdeschrift überhöht , und entgegen der Ansicht der Rechtsvertreterin (Urk.

E. 15

S. 1) wurde

vom Gericht weder eine Frist angesetzt noch ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet, zumal dies als nicht notwendig betrachtet wurde (vgl. Urk. 14).

Angesichts der zu studierenden relevanten Aktenstücke der Beschwerdegegnerin, der etwa zehn seitigen Rechtschrift, den Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung sowie der in ähnlichen Fällen zugesprochenen Beträgen ist die Entschädigung von Rechtsanwältin Evelyne Frey bei Anwendung des gerichtlichen Stundenansatzes von Fr. 220.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) auf Fr. 2'200.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. 4. 6

Die Beschwerdeführerin ist auf §

E. 16

Abs. 4 GSVGer hinzuweisen, wonach sie zur Nachzahlung der Auslagen für die Vertretung verpflichtet werden kann, sofern sie dazu in der Lage ist. Die Einzelrichterin verfügt:

In Bewilligung des Gesuchs vom 20. März 2024 wird der Beschwerdeführerin Rechtsanwältin Evelyne Frey, Zürich, als unentgeltliche Rechtsvertreterin für das vorliegende

Verfahren bestellt, und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Evelyne Frey, Zürich, wird mit Fr. 2' 200.-- (inkl. Barauslagen und MWST) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Evelyne Frey - Amt für Arbeit (AFA) - seco - Direktion für Arbeit - Arbeitslosenkasse ALK 60 _ 732 Unia Zürich 3 sowie an:

- Gerichtskasse 5 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin Romero-KäserSchucan

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.